10. Gilt die Regelung des § 1613 BGB., wonach Unterhalt für die Bergangenheit nur bei Berzug oder Rechtshängigkeit verlangt werden kann, auch dann, wenn der gesetzlich geschuldete Unterhalt unter den Beteiligten vertraglich sestgelegt war oder wenn der Unterhalt als Schadensersat aus unerlaubter Handlung geltend gemacht wird?

IV. Zivilsenat. Urt. v. 18. Mai 1940 i. S. v. N. (M.) w. v. N. (Bekl.).
IV 707/39.

- I. Landgericht Berlin. II. Kammergericht baselbst.
- Die Barteien waren seit 1920 miteinander verheirgtet. Ihre Che, aus der eine Tochter und ein Sohn stammen, wurde durch Urteil vom 3. März 1925 aus Alleinschuld bes Beklagten geschieden. Am 26. März 1925 schlossen die Varteien einen als Vergleich bezeichneten notarischen Bertrag, in dem sie für den Fall der Scheidung ihre Beziehungen zueinander und zu den Kindern regelten. Im § 1 verpflichtete sich ber Beklagte, zum Unterhalt der Klägerin und ber beiben Kinder vom 1. Oktober 1924 ab an die Klägerin eine monatlich im voraus zahlbare Rente von 1500 GM. und als Beitrag für die von der Klägerin zu zahlende Einsommensteuer 120 GM. monatlich zu zahlen. Anschließend heißt es: "Die Vertragsparteien sind darüber einig, daß biese Bezüge unter Rugrundelegung ber beutigen gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse den angemessenen Unterhalt barftellen". Im § 2 vervflichtete sich ber Beklagte ferner zur Beschaffung einer angemessenen Wohnung für die Rlägerin und die Kinder auf seine Kosten. Im § 3 wurde bestimmt, daß der Sohn. sobald er 7 Jahre alt geworden sei, dem Bater überlassen werden solle. Nach § 4 sollte der Veraleich für die Reit vom 1. Oktober 1924 bis zum 1. Ottober 1927 gelten und sich mangels einer sechsmonatigen Kündigung der Parteien stillschweigend stets um weitere 3 Jahre verlängern. Im Kall einer Klindigung sollten die neuen Bedingungen. falls die Parteien sich nicht über sie einigten, durch ein Schiedsgericht festgesett werden.

Im Oktober 1925 rief der Beklagte das vereindarte Schiedsgericht wegen einer Herabsetzung der von ihm in dem Vergleich übernommenen Leistungen mit der Begründung an, daß er wirt-

schaftliche Rückschläge erlitten habe, die ihm eine Weiterzahlung der Rente in der bisherigen Sobe unmöglich machten. Die Barteien einiaten sich barausbin auf eine Monatsrente von 1200 RM. Im Oktober 1931 erreichte der Beklagte, der wiederum eine Verschlechterung seiner Lage geltend machte, eine weitere vertragsmäßige Herabsesung der Rente vom 1. Januar 1932 ab auf 1000 AM. Durch Bereinbarung der Barteien vom 23. März 1932 wurde schlieflich die an die Klägerin zu zahlende Rente mit Wirkung vom 1. Abril 1932 auf 850 RM, und vom 1. Oktober 1932 auf 750 RM, festgesett, wobei sich ber Beklagte verpflichtete, außerbem die Behandlungskosten der schwer auckerkranken Tochter und die Kosten der Unterbringung des Sobnes in einem Internat zu tragen. Auch in der Folge bemühte sich ber Beklagte unter hinweis auf seine Notlage um eine weitere Herabletung seiner Unterhaltsleistungen, allerdings erfolglos. Bielmehr erhoben die Klägerin und die Tochter gegen den Beklagten im November 1935 Rage auf Rahlung einer höheren Unterhaltsrente mit der Begründung, der Beklagte habe die Rlägerin durch arglistige Täuschung über seine wirtschaftliche Lage zum Verzicht auf die über 750 RM. hinausgehenden Beträge veranlaßt. Durch Urteil vom 2. Kebruar 1937 wurde im zweiten Rechtsgange die vom Beklagten geschuldete Unterhaltsrente in Abanderung der letten Unterhaltsvereinbarung vom 23. März 1932 gemäß § 242 BGB. bom 1. November 1935 ab auf insgesamt 1400 RD. festgesett, wovon auf die Mägerin 1100, auf die Tochter 300 RM. gerechnet wurden, und ber Beklagte entsprechend verurteilt.

Im jetigen Rechtsstreit hat die Klägerin erneut behauptet, der Beklagte habe seit Oktober 1925 fortgesetzt bewußt unwahre Angaben über seine wirtschaftliche Lage gemacht und sie dadurch zur Einwilligung in die Ermäßigung der Unterhaltsrente veranlaßt, insbesondere im Oktober 1931 und im März 1932; sie verlangt den ihr dadurch entstandenen Schaden erstattet. Im ersten Rechtsgange hatte sie keinen Ersolg. Im Berufungsversahren hat sie ihren Anspruch dahin begrenzt, daß sie nur den Unterschied zwischen den in der Zeit vom 1. Januar 1932 bis 31. Oktober 1935 vom Beklagten auf Grund der Vereindarungen vom Oktober 1931 und 23. März 1932 gezahlten Beträgen und der ihr in dem Vorprozeß für die spätere Zeit zuerkannten Monatsrente von insgesamt 1400 RM. verlange. Sie hat ihn auf 27950 KM. beziffert und Verurteilung des Beklagten

zur Zahlung dieses Betrages nebst Zinsen begehrt. Das Kammersgericht hat die Berufung der Klägerin zurückewiesen. Die Revision der Klägerin führte zur Aushebung des Berufungsurteils und Zurückerwisung.

## Grünbe:

Das Berufungsgericht prüft den Klageanspruch entsprechend bem Borbringen der Klägerin als eine Schabensersatsorberung aus unerlaubter Handlung gemäß § 823 Abs. 2 BGB. in Berbindung mit § 263 StoB. und § 826 BGB. und legt im wesentlichen bar, eine solche sei nicht ausreichend begründet, weil die streitige Rente der Mägerin einem gesetzlichen Unterhaltsanspruch entspringe, der durch die Vereinbarungen zwischen den Parteien nur in seinen Einzelheiten geregelt worden sei, und für die Bergangenheit demgemäß, auch in ber Form einer Schabensersatforberung, lediglich unter ben hier nicht vorliegenden Voraussetzungen bes § 1613 BGB. - Berzug ober Rechtshängigkeit - geltend gemacht werden burfe; im übrigen sei auch kein Schaden ber Klägerin bargetan, da diese in der Zeit, für die sie Zahlung fordere, mit den vom Beklagten geleisteten Zahlungen ausgekommen sei und mit einer höheren Rente höchstens einen größeren Aufwand getrieben haben würde. Das Berufungsgericht läßt beshalb unentschieden, ob der Klägerin eine Unterhaltsrente von 1400 RM. für sich und die Kinder zugestanden habe und ob sie vom Beklagten über seine wirtschaftliche Lage arglistig getäuscht worden sei. Diese Beurteilung hält der rechtlichen Nachprüfung nicht stanb.

Der Vorberrichter geht von der vertraglichen Regelung der Unterhaltsleistungen des Beklagten an die Klägerin für sie und die Kinder in dem Vergleiche vom 26. März 1925 aus, die später mehrfach geändert wurde. Er sieht darin nicht die Begründung einer neuen selbständigen Unterhaltsverpflichtung des Beklagten, sondern wom angemessenen Unterhalte spreche — lediglich die Festlegung der ihm nach § 1578 BGB. obliegenden gesplichen Unterhaltsseistung im einzelnen gemäß dem, was nach dem Stande der Parteien und mit Kücksicht auf die Versorgung der Kinder als angemessen erschienen seit. Der Vorderrichter meint, für eine solche Ausfalsung sprächen der zeitliche und sachliche Zusammenhang der Regelung mit der bereits ausgesprochenen Ehescheidung aus Alleinschuld des Beklagten

und der sonstige Inhalt des Vertrages. Der Sinn der Vereinbarung könne nur darin bestanden haben, daß die Varteien gehofft hatten. unter Ausschluß kunftiger Streitigkeiten auf möglichst wenig aufregenbe und kostspielige Art zu einer brauchbaren Lösung ber Einzelfragen des Unterhalts, wie Wohnung, Bargelbleistung, Unterbringung und Erziehung der Kinder, zu gelangen; insbesondere feien Grunde, aus benen der Beklagte sich veranlagt gesehen haben könnte, der Mägerin mehr als den gesetzlichen Unterhalt zukommen zu lassen. nicht ersichtlich. Diese Auslegung des Unterhaltsbertrages ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden (vgl. auch RGA. Bd. 145 S. 305). Der Revision ist zwar zuzugeben, daß für die Unterhaltsverpflichtung bes Beklagten in erster Reibe der Vertrag makaebend sein sollte. insbesondere für die Sohe der Unterhaltstente. Damit ist der gesetliche Unterhaltsanspruch der Rlägerin indessen nicht zu einem vertraglichen geworden. Ihm kommt z. B. im Aweifel bas Vorrecht ber gesetlichen Unterhaltsforberungen in der Zwangsvollstreckung gemäß § 850 Abs. 3 RBD. zu (Baumbach RBD. Bem. 3 zu § 850; val. auch Boltmar Großbeutsches Cherecht Bem. 6 zu § 80 CheG.). Doch folgt hieraus entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts noch nicht die Anwendbarkeit des § 1613 in Verbindung mit § 1580 Abs. 3 BBB. — § 72 bes neuen Chegesehes kommt nach bessen § 96 im vorliegenden Kalle, wo es sich nur um die Unterhaltsvflicht für die Reit vor Inkrafttreten dieses Gesetes handelt, nicht zur Anwendung auf ben burch Vertrag in ben Einzelheiten festgelegten Unterhaltsambruch ber geschiebenen Frau. Der bort ausgesprochene Grundsat. daß für die Vergangenheit regelmäßig weber Unterhalt noch Schabensersat wegen Nichterfüllung des Unterhaltsanspruchs verlangt werden barf, beruht barauf, daß ber Unterhalt seinem Wesen nach zur Bestreitung der laufenden Lebensbedürfnisse des Berechtigten dient und diese Aufgabe für die zurückliegende Zeit im allgemeinen nicht mehr erfüllen tann und daß zugleich ber Berpflichtete instand gesetzt wird, sich auf die laufende Unterhaltsleiftung einzurichten. Der Grundsat erleidet nach § 1613 eine Durchbrechung für ben Fall, daß der Unterhaltsverpflichtete in Berzug gekommen oder der Unterhaltsamspruch rechtshängig geworden ist. Diese Einschränkung hat den Sinn, daß der Berpflichtete, sobald der Berechtigte den Unterhalt einmal gefordert hat und ber Berpflichtete sich barauf einstellen kann, es unmöglich in der Hand haben darf, durch Richterfüllung

einer Pflicht während des Reitraums, für den der Unterhalt bestimmt ist, von der Leistung freizuwerben. Das Gesetz erwähnt zwar nur die beiben Fälle des Verzuges und der Rechtshängigkeit. Die gleichen Erwägungen wie bort treffen aber auch zu, wenn ber Schuldner sich dem Berechtigten gegenüber durch Bertrag zu Unterhaltsleistungen in bestimmter Höhe verpflichtet hat. Durch einen solchen Bertrag ist unter den Beteiligten Kargestellt, daß Unterhalt geschuldet wird, daß der Berechtigte die Erfüllung seines Ansprucks berlangt und in welcher Höhe der Unterhalt zu leisten ist, so daß es weder einer ben Schuldnerverzug begrundenden Mahnung nach einer Erörterung bes Anspruchs im Rechtsstreite bebarf, um ben Schuldner auf seine Leistungspflicht hinzuweisen und zu veranlassen, daß er sich entsprechend einrichtet. Diese überlegung rechtfertigt ben Schluß, baß der Grundsat des § 1613 BGB. im Fall einer vertragsmäßigen Festlegung bes gesetlich geschulbeten Unterhalts ebensowenig zur Anwendung gelangen kann, wie in den Källen des Verzugs und der Rechtshängigkeit. § 1613 BBB. wurde also ber Geltendmachung des vertraglich festgesetzten Unterhalts für die Bergangenheit und von Schabensersakansprüchen wegen Nichterfüllung bieses Anspruchs nicht entgegenstehen.

Das Berufungsgericht hat aber weiter nicht richtig gewürdigt. baß ber Anspruch ber Klägerin hier nach bem Klagevortrag auf Schadensersat aus unerlaubter Handlung gerichtet ist, nicht auf Erfüllung einer Unterhaltspflicht oder Schadensersatz wegen Richterfüllung des Unterhaltsanspruchs. Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe sie burch gralistige Läuschung über seine wirtschaftlichen Berhältnisse dazu gebracht, die vereinbarten Unterhaltsleistungen burch die Abkommen vom Oktober 1931 und 23. März 1932 zu ermäkigen, und sie so um den ihr zustehenden höheren Unterhalt geschädigt. Auf Schabensersatsorberungen aus unerlaubter Handlung kann aber der Grundsat des § 1613 BGB. nicht anwendbar sein, mag auch ber Schaben im Entbehren von Unterhalt in ber Bergangenheit bestehen. Denn hier beruht die Verpflichtung des Inanspruchgenommenen nicht auf der Unterhaltspflicht, sondern auf seinem rechtswidrigen Verhalten, der unerlaubten Handlung, an die das Geset als Folge die Bflicht zum Erlate bes daburch verursachten Schadens knüpft. Die vom Berufungsgericht für seine abweichende Ansicht angeführte Entscheibung bes erkennenben Senats vom 25. Januar 1904 (IV 279/03) behandelt einen anderen Sachverhalt; auch in dem im Berufungsurteil erwähnten Schrifttum ist diese Frage nicht erörtert.

Die Mägerin bemißt den ihr erwachsenen Schaden auf den Unterschied zwischen dem vom Beklagten gezahlten und dem nach ber Sachlage angemessenen Betrage. Da das Berufungsgericht bie behauptete arglistige Täuschung und die Höhe des angemessenen Unterhalts als unerheblich bahinacstellt gelassen hat, ist für die rechtliche Nachbrüfung insoweit die Richtigkeit des Klagevorbringens zu unterstellen. Auf Grund des Verhaltens des Beklagten wäre die Rlägerin berechtigt gewesen, die erwähnten Bereinbarungen vom Oktober 1931 und März 1932 wegen arglistiger Täuschung nach §§ 123, 124 BBB. anzufechten. Daß bies wirksam geschehen ift, hat sie selbst nicht behauptet. Da das Verhalten des Beklagten aber zugleich eine unctlaubte Handlung nach § 823 Abs. 2 BGB. in Verbindung mit § 263 StBB. und nach § 826 BBB. darstellt, kann die Rlägerin auch Erfatz des ihr erwachsenen Schadens beanspruchen. Nach dem Grundsate des § 249 Sat 1 BGB, kann sie demgemäß verlangen, so gestellt zu werden, wie wenn die arglistige Täuschung nicht vorgefallen, die dadurch veranlagten Abreden über die weitere Ermäßigung der Unterhaltsleistungen also nicht abgeschlossen worden wären. Das wurde bedeuten, daß die Rlägerin Erfüllung der vorausgegangenen Unterhaltsvereinbarung vom Oktober 1925 für die streitige Reit fordern könnte, also Unterhaltsleistungen in Höhe von 1200 RM. monatlich. In diesem Umfange wäre ihr Anspruch ohne weiteres begründet. Soweit die Rlägerin darüber hingus von einem the zustehenden angemessenen Unterhalt von 1400 RM, monatlich ausgehen und den Unterschied zwischen diesem und den tatsächlichen Leistungen bes Beklagten erftattet verlangen will, mußte sie allerbings zur Begrundung weiter bartun, daß sie, wenn der Beklagte sie nicht über seine wirtschaftliche Lage getäuscht hätte, es nicht bei der Vereinbarung vom Oktober 1925 belassen, sondern eine Erhöhung ber damals festgesetzten Unterhaltsleistungen von 1200 RM. auf 1400 RM. verlangt und sich entweder mit dem Beklagten darauf geeinigt oder — wie es später tatsäcklich für die Reit vom 1. November 1935 ab in dem seinerzeit anhängig gewesenen Unterhaltsstreit geschehen ist - die gerichtliche Erhöhung des vereinbarten Unterhalts rechtzeitig beantragt und burchgesett haben würde. Insoweit bedarf der Sachverhalt noch weiterer Erörterung.

Rann hiernach die Abweisung des eingeklagten Schadensersatzanspruchs nicht mit dem Hinweis auf § 1613 BGB. begründet werden, so ist auch die Hilfserwägung des Berufungsgerichts, daß ber Anspruch ber Klägerin mangels Nachweises eines Schabens unbegründet sei, nicht geeignet, die Entscheidung zu tragen. Das Berufungsgericht nimmt an, daß die Klägerin, wenn sie in der fraglichen Reit die volle Rente von 1400 RM. bezogen haben würde, den Mehrbetrag verbraucht hätte, und meint, es könne sich dabei nur um Luxusausgaben, Reisen, bessere Kleidung und dergleichen gehandelt haben; der Wegfall des Vorteils erhöhten Lebensgenusses sei aber kein Bermögensschaben, und der Klägerin würde mit den von ihr jest in Form eines Kapitals verlangten Mehrbeträgen etwas zugesprochen werden, worauf sie keinen Anspruch habe, zumal die Ermöglichung nennenswerter Ersparnisse nicht Gegenstand des Rechts auf Unterhalt sei. Auch biese Erwägungen sind von Rechtsiertum beeinflußt. Der Schaben ber Rlägerin besteht barin, daß sie infolge der unerlaubten Handlung des Beklagten nicht die ihr zukommenden höheren Unterhaltsleistungen, sondern erheblich geringere bezogen hat (vgl. RGZ. Bb. 148 S. 68). Was die Mägerin mit den Unterschiedsbeträgen angefangen hätte, wenn sie rechtzeitig bezahlt worden waren, ift für ben eingeklagten Unspruch gleichgültig. Der Schaben entfällt nicht baburch, daß die Klägerin die Mehrbeträge verbraucht hätte. Im übrigen entbehrt die Annahme des Berufungsgerichts. daß die Klägerin die Beträge zu Luxusausgaben verwendet haben würde, ausreichender tatsächlicher Unterlagen. Wit Recht weist demaegenüber die Revision barauf bin, daß die Klägerin bereits in der Rlage behauptet habe, die tatfächlich gezahlten Beträge, besonders die zuletzt gezahlten 750 RM., seien zum notwendigen Unterhalt durchaus unzulänglich gewesen, so daß sie auf lebensnotwendige Anschaffungen habe verzichten müssen. Die Erwägung, daß der Unterhalt seinem Wesen nach nicht dazu diene, Ersparnisse und Vermögensansammlungen zu ermöglichen, kann — abgesehen bavon, daß es sich hier nicht um Unterhalt, sondern um Schadensersat handelt — nicht dazu führen, den Anspruch auf Rahlung von Unterhaltsrückftanden, bessen Verwirklichung den Berechtigten in aller Regel in ben Besit größerer Mittel sett, als er im Augenblick bedarf, entgegen dem Gesetze, das einen solchen Ansbruch zuläkt, tatsächlich auszuschalten. Wenn die Auffassung des Berufungsgerichts richtig

wäre und der Klägerin, die durch das zu unterstellende arglistige Verhalten des Beklagten um einen wesenklichen Teil des ihr zustehenden Unterhalts gebracht worden ist, ein Nachsorderungsrecht versagt sein sollte, so würde das zur Folge haben, daß der Beklagte es in der Hand hätte, sich durch sein rechtswidriges Handeln dauernd Vorteile auf Kosten der Klägerin zu verschaffen. Das kann aber nicht Rechtens sein.